

Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB 28.12.2021 bis zum 04.02.2022 sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 08.12.2021 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</i>	<i>Stellungnahme vom</i>
1	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	10.01.2022
2	Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	17.01.2022
3	EWE-Netz GmbH	27.12.2021
4	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen	15.12.2021
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.01.2022
6	Stadt Meppen	22.12.2021
7	Gemeinde Twist	14.12.2021
8	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	13.12.2021
9	PLEdoc GmbH	04.01.2022
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.12.2021
11	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01117650)	26.01.2022
12	BEB Erdgas und Erdöl GmbH – durch ExxonMobil Production Deutschland GmbH	13.12.2021
13	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) – durch ExxonMobil Production Deutschland GmbH	13.12.2021
14	Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) – durch ExxonMobil Production Deutschland	13.12.2021
15	Erdgas Münster GmbH – durch Nowega GmbH	08.12.2021
16	Neptune Energy Holding Germany GmbH	16.12.2021
17	Amprion GmbH	16.12.2021
18	Nowega GmbH	08.12.2021
19	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	16.12.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland, Meppen: Schreiben vom 12.01.2022	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Straßenbau Meine diesbezügliche Stellungnahme vom 07.10.2020 hat weiterhin Bestand.</p> <p>Das Plangebiet liegt nördlich der Kreisstraße 237 zwischen km 0,550 bis 0,630 in der baugesetzlichen Ortsdurchfahrt Osterbrock. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße "Haarweg" an die K237. Aufgrund der Plangebietsänderung und der damit verbundenen Erhöhung des Verkehrsaufkommens soll eine ausreichende Verbreiterung des Einmündungsbereiches hergestellt werden.</p> <p>Gegen die vorgelegte, vorhabenbezogene Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, wenn bei der weiteren Ausarbeitung Folgendes beachtet bzw. umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der notwendige Gemeindestraßenausbau ist vor Baubeginn seitens der Gemeinde Geeste über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen. • In dem Kreuzungsbereich K237/Haarweg sind die Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße "Am Haarweg" und 70 m auf der K237 von jeglicher Bebauung und Bewuchseinzelne Bäume ausgenommen- welcher höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante ist, dauernd freizuhalten. • Von der Kreisstraße 237 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. 	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführungen sind in der Begründung im Kapitel 5.5 „Belange des Verkehrs“ bereits enthalten.</p> <p>Der Hinweis auf eine Kreuzungsvereinbarung ist bereits im oben genannten Kapitel 5.5 enthalten.</p> <p>Das beschriebene Sichtdreieck wird nachrichtlich in den Planteil aufgenommen, liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereiches, so dass keine Auflagen hierzu festgesetzt werden können.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung sowie im Planteil ergänzt.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
2a. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): E-Mail vom 18.01.2022	
Den Vorgang Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Bebauungsplan Nr. 95 "Am Haarweg", OT Osterbrock können wir auf Grund personeller Engpässe leider nicht fristgerecht bearbeiten. Bitte erteilen Sie uns eine Fristverlängerung und nennen ein Datum, bis wann Ihnen die Stellungnahme spätestens vorliegen muss.	Dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wurde eine Verlängerung gewährt.
2b. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 31.01.2022	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: Markscheiderei Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/AlteRechte.</p> <p>Nachbergbau: Themengebiet Alte Rechte In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vor.</p> <p>Nachbergbau: Themengebiet Bergbauberechtigungen Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gern. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gern. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gern. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Nachbergbau: Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p> <p>Hinweise</p>	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen. Wirkungen auf die geplante Bauleitplanung ergeben sich nach erneuter Sichtung der Daten im NIBIS-Kartenserver des LBEG hierdurch nicht.

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
3. Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Meppen: Schreiben vom 24.01.2022	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung erneut aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Landwirtschaft: Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 "Am Haarweg" liegt innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe.</p> <p>Um die vorhandenen Immissionen zu beurteilen, wird auf ein Gutachten zurückgegriffen, das von der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH am 11.12.2020 für den Bebauungsplan Nr. 96 "Krippenhaus Osterbrock", erstellt wurde. Die Gesamtbelastung an relativen Geruchsstundenhäufigkeiten liegt danach etwa bei 4 % der Jahresstunden. Laut Gutachten</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Weser-Ems wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>wird die zulässige Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen für Wohn- und Mischgebiete von bis zu 10 % der Jahresstunden sicher eingehalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zeitweilig auftretenden Maschinengeräusche bzw. Geruchsbelästigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden akzeptiert (Begründung B-Plan Ziffer 5.4.).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u. E. sinnvoller bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o. ä weiter ökologisch aufzuwerten oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.</p> <p>Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr 95 „Am Haarweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Insofern ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht notwendig. Ausgleichsmaßnahmen sind mit Ausnahme artenschutzrechtlicher Maßnahmen (Ersatzquartiere für Fledermäuse und Brutvögel) nicht notwendig.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
4. Trink- und Abwasserverband (TAV): Schreiben vom 25.01.2022	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>In dem Plangebiet befindet sich eine im Betrieb befindliche Abwasserpumpstation mit dazugehöriger Gebläsestation, die gesichert und gegen Beschädigungen geschützt werden müssen. Ein ausreichender Sicherheitsabstand bei Erdarbeiten ist einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme des TAV wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Parallel zur Gemeindestraße „Am Haarweg“ wurden zwei ausreichend dimensionierte Flächen für Versorgungsanlagen für die genannten Stationen festgesetzt. Diese Flächen können dem TAV übertragen werden.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Bei der weiteren Planung des Wohngebietes ist zu berücksichtigen, dass der TAV für den sicheren Betrieb der Abwasserpumpstation und Gebläsestation eine Fläche von mindestens 11,0 m x 5,5 m benötigt. Diese Fläche muss dem TAV übertragen werden.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 1.600 l/min. (96 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschichten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen wird durch entsprechende Anlagen so gewährleistet, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird. Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in das Kapitel 5.2.3 „Löschwasserversorgung, Brandschutz“ aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen sind bereits im Kapitel 5.2. „Belange der Ver- und Entsorgung“ enthalten und können somit im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte derTAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.	Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.
5. Westnetz GmbH: Schreiben vom 08.12.2021	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.12.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit Gas und elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Hr. Robert Fehnker, T +49 5931 88559 3720), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p> <p>Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von Jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p>	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung in das Kapitel 5.2 „Belange der Ver- und Entsorgung“ aufgenommen bzw. im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas).</p> <p>Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Meppen (Tel. 05931 88559-3760) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p>	<p>Der Absatz wird im oben genannten Kapitel 5.2 ergänzt.</p>
6. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01117666): Schreiben vom 26.01.2022	
<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Netzplanung) wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Südwestpark 15 30449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	
7. Landesamtes für Geoinformation und Landes-vermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)): Schreiben vom 22.12.2021	
<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Geeste - Osterbrock, B-Plan 95 "Am Haarweg" Antragsteller: Gemeinde Geeste FB Planen und Bauen Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Auf die empfohlene Luftbildauswertung für den südlich gelegenen schmalen Streifen, dieser liegt innerhalb des nicht überbaubaren Bereiches, kann verzichtet werden, da für den Großteil des Geltungsbereiches durch den LGLN kein Handlungsbedarf herausgestellt wurde. Zudem sind auf den diesen Streifen umgebenden und bereits bebauten Flächen bislang keine Hinweise auf Kampfmittel zu Tage getreten. Es kann deshalb, insbesondere auch vor dem Hintergrund der bisherigen Bautätigkeiten im Plangebiet, davon ausgegangen werden, dass auch auf dem schmalen Streifen von einer Baugrundsicherheit in Bezug auf Kampfmittel auszugehen ist. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln Hannover zu benachrichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Aufgrund von einer Waldfläche im nördlichen/östlichen Bereich ist keine Auswertung möglich. Die Betrachtung der Umgebung lässt keine Kampfmittelbelastung vermuten.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mittels des Hinweises c wird darauf verwiesen, dass, sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Zentralen Polizeidirektion Hannover mitzuteilen sind.</p>
8. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“: Schreiben vom 16.12.2021	
<p>Die o.g. Bauleitplanung liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes. Zuständig für die Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen.</p>